



PDF Dateien vergleichen

PDF Dateien vergleichen und die Unterschiede anzeigen

✓ Kostenlos ✓ Online ✓ Ohne Limits

131005_v3-S...
0.1 MB

LV3-STATUT...
0.2 MB



~~S T A T U T E N~~

~~des Vereines "Landesverband Niederösterreich des Österreichischer Versuchssenderverbandes~~ Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

Statuten des Vereines

„Landesverband Niederösterreich des Österreichischen

Versuchssenderverbandes (ÖVSV). ~~Er hat seinen Sitz in St. Pölten.~~

~~1-2. Der (ÖVSV)~~

~~beschlossen von der Landeshauptversammlung des Vereines am 5.10.2013 in St. Pölten~~

~~1. -----~~

§ 1: Name, Sitz und Wirkungsbereich

~~1-1. Tätigkeitsbereich~~

~~des Vereines~~ (1) Der Verein führt den Namen "Landesverband Niederösterreich des Österreichischen Versuchssenderverbandes (ÖVSV)", im folgenden kurz LV3 genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in St.Pölten und erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes

seine Tätigkeit auf

ganz Österreich – vor allem aber auf das Bundesland Niederösterreich. Die Mitglieder des

~~Vereines LV3~~ können ihren Wohnsitz auch außerhalb dieses Bundeslandes haben.

~~Es wird jedoch erwartet, dass sie einen Teil ihrer Tätigkeit als Funkamateur im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich ausüben.~~

~~1-3. Der Verein~~ (3) Der LV3 hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist Mitglied im „Österreichischen Versuchssenderverband“ (ÖVSV) als Dachverband mit dem Sitz in Wien. ~~Er ist an die Satzungen des Dachverbandes gebunden, Wiener Neudorf. Er übt daher seine Tätigkeit im Rahmen der Satzungen des Dachverbandes aus,~~ haftet aber nicht in keiner anderen Funktion

~~innerhalb des Vereines verbunden werden. Für seine Tätigkeit ist er der Hauptversammlung verantwortlich. Er ist weiters verpflichtet, den Rechenschaftsbericht der Hauptversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.~~

~~8-3. Der Schriftführer (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) unterstützt den Landesleiter bei der Führung der Verbandsgeschäfte und hat insbesondere Weise für dessen Verbindlichkeiten. Sein Vermögen ist von dem Vermögen des Dachverbandes getrennt.~~

~~1-4. Zur Erfassung und Betreuung der Einzelmitglieder werden nach~~ (4) Innerhalb des LV3 können mindestens 10 ordentliche Mitglieder eine (ADL-Austrian District Locator) gründen. (§ 15).

§ 2: Zweck

Der LV3 ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist somit nicht auf Gewinn ausgerichtet, gerichtet. Er bezweckt die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Amateurfunks gemäß den geltenden, den Amateurfunk regelnden gesetzlichen Bestimmungen im weitesten Sinne und verfolgt keinerlei parteipolitische Zwecke.

~~Seine Tätigkeit ist~~ Die aus seiner Tätigkeit entstandenen Erträge sind ~~für den Vereinszweck bestimmt.~~

~~2.2. Die genaue Definition der Tätigkeit nach Punkt 2.1 finden sich in der Geschäftsordnung.~~

~~3. Die Aufbringung der Mittel~~

~~3.1. Die ausschließlich für den Vereinszweck bestimmt.~~

In Verfolgung dieser Zielsetzung übt der LV3 insbesondere folgende Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus:

- Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinszwecke
- Herausgabe von regelmäßigen Informationen in analoger und digitaler Form
- Erstellung und laufende Aktualisierung eines eigenen Internet-Auftritts sowie eines

eigenen Corporate Design (CI).

- Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionsrunden zu amateur-

funkbezogenen Themen im weitesten Sinne (zB auch Amateurfunk über Weltraumfunkstellen) sowie gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder

- Organisation von amateurspezifischen Flohmärkten, Fielddays und Selbstbaugruppen

- Vorbereitung und Durchführung von Kursen zu amateurspezifischen Themen insbesondere zur Vorbereitung auf die Amateurfunkprüfung einschließlich der Herausgabe von Lernunterlagen und fachspezifischem Informationsmaterial

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 1.

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

- Errichtung und Erhaltung von Vereinsräumlichkeiten, Werkstätten, Laboratorien oder Büchereien

- Anschaffung bzw. Selbstbau, Errichtung und Betrieb einer oder mehrerer vereinseigener Amateurfunkstellen und entsprechender Antennenanlagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen

- Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungskarten (sog. QSL-Karten) von bzw. an Mitglieder

- Amateurmäßig mögliche Erforschung der Ausbreitungsbedingungen, Betriebstechnik und artverwandter Gebiete

- Vertretung der Interessen des Amateurfunkdienstes insbesondere gegenüber Behörden und Versicherungen

- Versicherungsrechtliche und -technische Beratung sowie Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Amateurfunkanlagen und -antennen

- Nachrichtentechnische Unterstützung von Behörden und Hilfsorganisationen in Not- und Katastrophenfällen

- Enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit dem ÖVSV-Dachverband sowie Kontaktpflege mit anderen Amateurfunkorganisationen

- Herausgabe von Pressemitteilungen über die Vereinstätigkeit und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit

- Die Pflege der Freundschaft und des Kontaktes mit Funkamateuren anderer Länder – ohne Unterschied von Nationalität, Glaubensbekenntnis und Weltanschauung – im Rahmen der geltenden Gesetze.

~~§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:~~

~~a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Säumniszuschlägen~~

~~b) Vereinszwecks~~

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel

a. Unterstützung und Beratung der Mitglieder auf dem Gebiet des

Amateurfunkwesens

b. Weitergabe von individuellem, funktechnischen Wissen an alle

Mitglieder (zB durch fachspezifische Vorträge, Diskussionsbeiträge, Fachartikel etc).

2. Finanzielle Mittel

a. Mitgliedsbeiträge

b. Erträge aus Veranstaltungen, Einrichtungen und Kapitalanlagen

des Vereines.

e) c. Spenden und sonstige Zuwendungen.

~~3.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und des Säumniszuschlages wird jährlich durch die Hauptversammlung des Vereines.~~ Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich durch die Hauptversammlung für das kommende Jahr beschlossen. Für diesen Beschluss genügt einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten ~~Vereinsmitglieder.~~

~~3.3. Für Studenten, Lehrlinge, Präsenzdiner, Familienangehörige von Mitgliedern und in-Mitglieder.~~

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können persönliche Beitragsermäßigungen gewährt werden. Über deren Gewährung entscheidet der ~~Landesleiter im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.~~

~~Gegen diese Entscheidungen kann der Vorstand des Vereines angerufen werden. Dessen Beschluss darüber ist dann~~ Vorstand.

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 2

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

~~a) Ordentliche Mitgliedschaft: Diese ist für~~ Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LV3 gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.

• Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

~~d) Ehrenmitgliedschaft: • Außerordentliche Mitglieder sind solche, die durch Beiträge und Zuwendungen aller Art den Zweck und die Tätigkeit des Vereines fördern, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben~~ die Vereinstätigkeit vor allem durch

Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

• Ehrenmitglieder sind Mitglieder und sonstige Personen, die sich hierzu von der

Hauptversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Hauptversammlung zu LV3 ernannt werden.

~~4.2. § 5: Erwerb der Mitgliedschaft:~~

~~a) Um die Aufnahme als Mitglied kann sich jede Person bewerben. Minderjährige bedürfen zur~~

~~Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen werden im Allgemeinen als fördernde Mitglieder aufgenommen—als ausübende Mitglieder nur wenn sie~~ Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des LV3 können alle am Amateurfunk interessierten physischen Personen

(Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter) sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck voll unterstützen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet über Vorschlag des Landesleiters der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

~~4.3. § 6: Beendigung der Mitgliedschaft:~~

~~a) Die Mitgliedschaft endet~~ Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung eines Mitgliedes, bei juristischen Personen auch durch den und rechtsfähig

Personengesellschaften durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit-

b) Der Austritt eines Mitgliedes ist prinzipiell der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich und

erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Landesleiter. Diese Erklärung muss spätestens per 1. Dezember des laufenden Jahres erfolgt sein (Datum des Poststempels oder der elektronischen Übermittlung).

Bei Fristversäumnis verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr. erfolgen. Er muss dem

Vorstand vorher schriftlich oder elektronisch (e-mail) mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Streichung aufrecht-

g) Einem gestrichenen Mitglied steht die Beschwerde an das Schiedsgericht des Vereines offen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme einer Person als Mitglied durch den Vorstand findet ein Rechtsmittel nicht statt.

schriftlicher Mahnung.

unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem LV3 kann vom Vorstand auch wegen grober

Verletzung anderer Mitgliedspflichten, schwerer oder wiederholter Verstöße gegen das Vereinsinteresse und die Satzungen des Vereines, LV3, sowie wegen einer erheblichen Erschwerung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinsmitgliedern, wegen ehrverletzender Handlungen, wegen eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages vorgenommen werden.

e) Einbezahlte Mitgliedsbeiträge von gestrichenen Mitgliedern für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft aberkannt wurde, werden nicht rückvergütet.

f) Offene Forderungen (Mitgliedsbeiträge) gestrichener Mitglieder Vereinsmitgliedern und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von

der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 3.

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

§ 7: Rechte der Mitglieder:-

a) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines und Pflichten der Mitglieder:-

a) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen des Vereines, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes einzuhalten, die Vereinsinteressen zu wahren, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die

Einrichtungen des Vereines Vereins angemessen zu nutzen-

b) Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge zur Hauptversammlung zu stellen und in dieser das Stimmrecht aktiv oder passiv beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4.4.-(3) Die Statuten sind auf geeignete Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Jedes

Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer

außerordentlichen Hauptversammlung (§9 Abs 2b) verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und

finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss

~~genau zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in alle (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.~~

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LV3 nach Kräften zu fördern und alles

~~zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt werden kann.~~

~~b) Sie sind weiters verpflichtet die Mitgliedsbeiträge und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Säumniszuschlag zu entrichten.~~

~~4.5. Höhe verpflichtet.~~

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- ~~a) die Landes Hauptversammlung~~
- ~~b) der Vorstand~~
- ~~c) der Beirat~~
- ~~d) die Rechnungsprüfer~~
- ~~e) das Schiedsgericht.~~

~~6. Die Landes Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)~~

~~6.1. Die ordentliche Landes Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Häufigkeit und~~

~~Modalitäten der Einberufung werden in der Geschäftsordnung definiert.~~

~~6.2. Zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der~~

~~vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung Vereins sind~~

~~1. die Hauptversammlung (§§ 9 und 10),~~

~~2. der Vorstand (§§ 11 bis 13),~~

~~3. die Bezirksleiterkonferenz (§ 16)~~

~~4. die Rechnungsprüfer (§ 14) und~~

~~5. Die Vereinsorgane:~~

~~5.1. Die das Schiedsgericht (§ 15)~~

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 4

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

§ 9: Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,

b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

~~die sich am Vereinsleben und am Amateurfunkbetrieb aktiv beteiligen, bestimmt.~~

~~b) Probemitgliedschaft: Diese kann einmalig beansprucht werden, wenn der Aufnahmewerber noch nicht Mitglied im Landesverband Niederösterreich bzw. in einem anderen Mitgliedsverein des ÖVSV gewesen ist. Die Probemitgliedschaft wird in der Geschäftsordnung konkretisiert.~~

- ~~e) Fördernde Mitgliedschaft: Fördernde~~ c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG)
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen eines Monats statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen ~~oder Vorstandssitzungen-~~

~~9. Die Rechnungsprüfer-~~

~~9.1. Die Landes-Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereines-~~

~~und als Mitglieder nicht derselben Ortsgruppe sind~~

alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die ~~Einladung kann im Wege der allen Mitgliedern zugehenden Publikation des Dachverbandes oder auf elektronischem Wege an die Bezirksleiter erfolgen-~~

~~6.3. Eine außerordentliche Landes-Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn ein diesbezüglicher Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, des Beirates oder des Vorstandes,-~~

~~-ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag der Rechnungsprüfer-~~

~~oder-~~

~~-von mindestens einem Zehntel der Mitglieder-~~

~~vorliegt-~~

6.4. Die ordentliche und die außerordentliche Landes-Hauptversammlung sind Einladungen können auch in vereinseigenen Publikationen des LV3 oder des ÖVSV-Dachverbandes kundgemacht werden. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs. 13.2 gilt bei Wegfall seines 2. lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit. e).

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der

Hauptversammlung (das Datum der Postaufgabe bzw. der elektronischen Übermittlung ist maßgebend) ~~an den Landesleiter gerichtet werden-~~

~~7. Der Vorstand (Leitungsorgan)-~~

~~7.1. Der Vorstand des Vereines besteht aus-~~

~~-dem Landesleiter und dessen Stellvertreter,-~~

~~-dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter,-~~

dem Schriftführer und dessen beim Landesleiter schriftlich, oder per E-Mail einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig und vollständig zu entrichten und im Säumnisfalle den vor der Hauptversammlung per e-mail bekannt zu geben.

(5) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind

nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch höchstens 3 andere nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

(6) Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl

der Erschienenen zum festgesetzten Termin beschlussfähig.

~~6.5. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht mit einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen-~~

~~6.6. Die Beschlüsse der Landes-Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst-~~

~~Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Ausnahme bildet die Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, der Auflösung des Vereines sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Hier ist für die Rechtsgültigkeit des Beschlusses die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich-~~

~~6.7. Die ordentliche (bzw. außerordentliche) Landes-Hauptversammlung beschließt in allen, den Verein betreffenden, (7) Gültige Beschlüsse der Hauptversammlung - ausgenommen solche Organisation ist gebunden, das Vermögen einem geme Zweck gem. § 34 Bundesabgabenordnung zuzuführen-~~

~~13.3. Die gleiche Vermögensbindung wie gem. über einen Antrag auf~~

Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen (Datum des Poststempels)-

~~11.5. Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die einzelnen Mitglieder in der Regel~~

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt in der Regel offen. Sie ist geheim vorzunehmen, sofern mehr als ein Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt.

~~Anträge zur Landes-Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dieser~~ Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 5

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

(10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Landesleiter, in dessen Verhinderung

sein Stellvertreter sowie
~~vier Delegierten des Beirates.~~

~~7.2. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der stimmberechtigten Beiräte werden von der Landes-~~
Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste
anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
~~b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,~~
~~b) zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,~~

~~Landesverband Niederösterreich des ÖVSV – ZVR Nummer: 191662971 Seite 3 von 6~~

e) zur Vornahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses

sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;

c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern

und dem LV3;

d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche

Mitglieder;

f) Entscheidung über Anträge auf Enthebung von Vorstandsmitgliedern

g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

~~g) die Beschlussfassung über die Streichung eines Mitgliedes,~~
und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

~~h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Änderungen der Geschäftsordnung,~~

~~d) die Abfassung des Jahres-Voranschlages und die Kenntnisnahme des, vom Schatzmeister~~

~~verfassten, Jahres-Abschlusses,~~

~~e) der Vollzug der Beschlüsse der Landes-Hauptversammlung,~~

~~f) der Vorschlag auf und gegebenenfalls eine Geschäftsordnung bzw~~

eine Ehrenzeichenordnung sowie die freiwillige Auflösung des Vereins;

i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus

1. dem Landesleiter und Stellvertreter,

2. Schriftführer und Stellvertreter,

3. dem Schatzmeister (Kassier) und Stellvertreter

4. sowie einem Delegierten der Bezirksleiterkonferenz

(2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Delegierten der Bezirksleiterkonferenz - von der

Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand kann bei Bedarf Bezirksstellen errichtet. Sie

~~haben höchstens 2 weitere Mitglieder~~

für einen bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeitsbereich kooptieren. 7.3. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Ablauf d

~~Funktionsperiode. Jedenfalls hat der~~

Vorstand bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer ist der

~~Vorstand berechtigt, bis zum Ende dessen Funktionsperiode ein anderes Mitglied zu Mitglied des Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.~~

(3) Der Vorstand kann für bestimmte, klar abgegrenzte Themenbereiche fachlich kompetente

Referenten bestellen. Diese können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Ihre Funktionsperiode endet mit Neuwahl des Vorstandes, sofern sie vom neugewählten Vorstand nicht weiter bestellt werden.

(4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 6

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede

Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

~~e) In den Vereinsvorstand können nur ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder gewählt werden-~~

~~d) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Probemitglieder haben gleiches Stimmrecht-~~

~~e) (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.~~

(7) Der Vorstand wird vom Landesleiter, bei Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf mit jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

~~(8) Der Vorstand ist weiters vom Landesleiter einzuberufen, wenn wenigstens eine Clubstation im Land Niederösterreich ständig betreiben-~~

~~b) Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Landesleiter bzw. den Mitgliederverwalter zu richten. Er hat die Erklärung zu enthalten, dass der Aufnahmewerber die Satzungen des Vereines anerkennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet-~~

~~e) Über die Aufnahme entscheidet der Landesleiter. Bei Unklarheiten oder in besonderen Fällen kann der Vorstand darüber angerufen werden. Dieser entscheidet dann endgültig über die Aufnahme-~~

~~d) drei Vorstands-~~

~~mitglieder oder ein Drittel der Bezirksleiter dies verlangen.~~

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ~~all seine Mitglieder zur~~ alle seine Mitglieder eingeladen wurden und ~~mindestens die Hälfte von ihnen~~ anwesend ist. ~~Im Verhinderungsfalle können Vorstandsmitglieder durch andere Vorstandsmitglieder bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen-~~

~~Landesverband Niederösterreich des ÖVSV — ZVR Nummer: 191662971 Seite 4 von 6~~

7.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ~~In begründeten Ausnahmefällen sind auch Umlaufbeschlüsse und virtuelle Sitzungen zulässig.~~

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-
gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Den Vorsitz führt der Landesleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder ~~mehrheitlich dazu verpflichtet, die Geldgebarung des Vereines und insbesondere den~~ bestimmen.

~~(12) Außer durch den Tod oder den Rücktritt sowie die Enthebung durch eine außerordentliche Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder können jederzeit und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion~~

eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 10) und Rücktritt (Abs 14).

~~(13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes/Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.~~

~~(14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist schriftlich an den Landesleiter zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat er gleichzeitig die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl oder Kooptierung eines Die~~

~~Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird jeweils erst mit Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes,~~

~~d) zur Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Säumniszuschlages sowie deren Fälligkeitszeitpunkte,~~

~~e) zur Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, Anträge auf Auflösung des Vereines und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,~~

~~f) zur Entscheidung über Anträge auf Enthebung von Vorstandsmitgliedern.~~

~~Die Abstimmung in der Landes-Hauptversammlung bzw Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.~~

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 7.

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand ~~kommt die Besorgung aller~~ obliegt die Leitung des LV3. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die ~~durch die Satzungen keinem~~ nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan ~~vorbehalten~~ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen ~~insbesondere:~~

~~a) die Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Landes-Hauptversammlung,~~

~~b) deren Vorbereitung,~~

~~c) die Vorbereitung von insbesondere~~

~~folgende Angelegenheiten:~~

(1) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

(2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit

laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

(3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(4) Bestellung von Referenten für bestimmte Fachbereiche

(5) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und 2

lit. a -c dieser Statuten;

(6) Vorbereitung einer Statutenänderung

(7) Verwaltung des Vereinsvermögens;

~~7-6-Vereinsvermögens;~~

(8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Landesleiter führt die laufenden Geschäfte ~~provisorisch fortzuführen.~~

~~7.4. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung enthoben werden, wenn es ein Verhalten setzt, das seine Streichung als Mitglied des Landesverbandes rechtfertigen würde.~~

~~7.5. des LV3. Der Schriftführer unterstützt den~~

Landesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Landesleiter führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(3) Der Landesleiter vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landesleiters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Landesleiters und des Schatzmeisters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem LV3 bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(4) Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr des LV3 im Auftrag des

Landesleiters bzw des Vorstandes und führt die Protokolle der Hauptversammlung, des Beirates und der Vorstandssitzungen zu führen. Eine Vervielfältigung und Übermittlung von Protokollen an die Vorstandmitglieder und die Bezirksleiter auf elektronischem Weg (z.B. per Email) ist zulässig.

~~8.4. Die delegierten Beiräte vertreten die Interessen der Bezirksstellen und der Referenten. Sie tragen die Vorschläge des Beirates in den Vorstandssitzungen vor und informieren den Beirat über die Ergebnisse der Hauptversammlung und des~~
Vorstands.

~~(5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Seine Funktion und Vermögensverwaltung~~
des Vereines verantwortlich

(6) Der Vorstand kann den Landesleiter und den Schatzmeister bezüglich der Bankkonten des

Vereines jeweils einzeln zur Zeichnung gegenüber einem Bankinstitut berechtigen.

~~(7) Der Delegierte den Beirat im Vorstand vertreten und dort stimmberechtigt sind.~~

~~10.2. Die Art und Häufigkeit der Einberufung des Beirats wird in der Geschäftsordnung festgelegt.~~

~~10.3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für Beschlüsse zu machen.~~

~~10.4. Der Vorstand ist angehalten, die Vorschläge des Beirats in seinen Entscheidungen und~~

der Bezirksleiterkonferenz (§11 Abs 1 Z 4) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und vertritt dort die Interessen der Bezirksleiter.

(8) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den LV3 nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu

zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 8.

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020.

(9) Bei Gefahr im Verzug ist der Landesleiter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Landesleiters, des Schriftführers oder

des Schatzmeisters ihre Prüfungsergebnisse der Hauptversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Vorstandes (bzw. den Antrag auf Verweigerung der Entlastung).

~~10. Der Beirat~~

~~10.1. Der Beirat besteht aus den Bezirksleitern und Referenten. Die Mitglieder des Beirats wählen je~~

zwei Bezirksleiter und zwei Referenten, die als jeweiligen Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren

gewählt. ~~Alle Funktionen im Vorstand sind ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Funktionsperiode~~ Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Org
Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der

Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem LV3 bedürfen der Genehmigung

durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 12 bis 14 sinngemäß.

§ 15: Bezirksstellen (ADL)

(1) Innerhalb des LV3 sind Bezirksstellen (ADL) mit mindestens 10 Mitgliedern nach territorialen Gesichtspunkten¹ einzurichten, die über keine eigene ~~Rechtspersönlichkeit~~

~~1-5. Für die Regelung des Vereinslebens wird eine Geschäftsordnung erstellt. Diese, sowie eventuelle Änderungen, werden vom Vorstand beschlossen und der Hauptversammlung vorgelegt. Eine Rechtspersönlichkeit verfügen. Jedes Mitglied muss einer Bezirksstelle angehören~~

~~dürfen.~~

~~9-2. Die Rechnungsprüfer sind~~ (2) die Bezirksstellen werden von einem von den Mitgliedern der Bezirksstelle gewählt und vom Vorstand bestätigten Bezirksstellenleiter geleitet.

(3) Die Bezirksstellenleiter sind dem Vorstand für die Einhaltung der Statuten sowie den

Vollzug der Beschlüsse und deren Mitteilung an die Mitglieder verantwortlich und verpflichtet, dem Vorstand jederzeit volle Auskunft zu erteilen.

(4) Die Bezirksstellen regeln die Verbandstätigkeit im eigenen Wirkungskreis in

Abstimmung und Koordination mit den Beschlüssen ~~zu berücksichtigen~~.

~~11. Das Schiedsgericht~~

~~11.1. der Hauptversammlung und des Vorstands selbst und setzen etwa Zeit und Ort sowie das Programm von Veranstaltungen und Klubabenden fest und organisieren die QSL-Kartenvermittlung im Rahmen der diesbezüglichen ~~Dokumente und Belege der betroffenen Vereinsorgane~~ Einsicht zu nehmen. Sie berichten über Regelungen des LV3.~~

1 zB nach politischen Bezirken

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 9

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

(5) Sollte eine Bezirksstelle auf weniger als zehn Mitglieder absinken kann sie von der Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat in diesem ~~Zweck einberufen,~~

~~außerordentlichen Hauptversammlung und nur~~ Fälle eine entsprechende territoriale Umgliederung vorzunehmen, und die verbleibenden Mitglieder anderen Ortsstellen zuzuteilen.

(6) Jedes Mitglied ist zunächst entsprechend seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es wird von der Hauptversammlung für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.

~~11.3. Das Schiedsgericht entscheidet in allen, aus dem Vereinsverhältnisse entstandenen, Streitigkeiten zwischen dem Verein bzw. Funktionären des Vereines und seinen Mitgliedern.~~

~~11.4. Es entscheidet über die Auslegung der Satzungen und Landeshauptversammlungs- bzw. Vorstandsbeschlüsse sowie über Beschwerden gegen eine verfügte Streichung. Das Schiedsgericht ist schriftlich über den Landesleiter anzurufen. Im Falle einer Streichung muss diese~~

~~Anrufung des Schiedsgerichtes innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des betreffenden Entscheides an das betroffene Mitglied-Wohnsitz Mitglied der für ihn~~

~~territorial zuständigen Ortsstelle. Jedem Mitglied steht es frei, einmal im Kalenderjahr in eine andere Bezirksstelle zu wechseln. Mit Zustimmung des Bezirksstellenleiters der aufnehmenden Bezirksstelle gilt der Wechsel als vollzogen; wird diese Zustimmung verweigert, verbleibt das Mitglied in seiner angestammten Bezirksstelle. (Behaltepflcht).~~

(7) ~~Wird ein Mitglied aus einer gewählten Bezirksstelle ausgeschlossen, so wird es wieder wählbar. Bei Mitglied seiner territorial zuständigen Bezirksstelle (Wohnsitz), ohne dass hierzu eine Zustimmung des Bezirksstellenleiters erforderlich ist.~~

(8) ~~Die Bezirksstellenleiter haben den Vorstand von allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten und ist insbesondere berufen: a) zur Beschlüssen, erfolgten Bezirksstellenwechsel (Abs 6) und sonstige wichtige Begebenheiten unverzüglich zu informieren.~~

(9) ~~Mindestens 10 Mitglieder können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes eine neue bzw. geänderte und vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung tritt erst dann in Kraft, wenn sie von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wurde.~~

~~2- Zweck und Tätigkeit des Vereines-
2.1. Der Verein-Bezirksstelle nach territorialen Gesichtspunkten gründen~~

§ 16: Bezirksleiterkonferenz

(1) ~~Alle Bezirksstellenleiter des LV3 bilden zusammen die Bezirksleiterkonferenz, welche mindestens zwei mal pro Kalenderjahr zusammentritt.~~

(2) ~~Die Bezirksstellenleiter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und (allenfalls) einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende ist in dieser Funktion auch als „Delegierter der Bezirksleiterkonferenz“ stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes (§ 11 Abs 1).~~

(3) ~~Die Bezirksleiterkonferenzen werden vom gewählten Vorsitzenden oder vom Landesleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mit e-mail einberufen~~

(4) ~~Die Bezirksleiterkonferenzen dienen dem Gedankenaustausch und Interessensausgleich unter den Bezirksstellenleitern, sowie der Zusammenarbeit zwischen den Bezirksstellen. Sie stellen ein kommunikatives Bindeglied zwischen den Bezirksstellen und dem Vorstand dar~~

(5) ~~Die Bezirksleiterkonferenz berät und unterstützt den Vorstand. Sie kann Vorschläge und Anträge an den Vorstand herantragen, welcher dieser in die Tagesordnung der zeitlich nächsten Landes-Hauptversammlung zur Abstimmung und Beschlussfassung vorlegen. Es kann darüber hinaus beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Landes-Hauptversammlung verlangen.~~

~~11.6. Für eine Einhebung der geschuldeten Leistung, insbesondere von offenen Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren sowie Säumniszuschlägen bleibt der ordentliche Rechtsweg gewahrt.~~

~~12. Haftung-
Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereines und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.~~

~~13. Auflösung des Vereines-
13.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder aufzunehmen und in der Folge auch zu behandeln und zu protokollieren hat.~~

(6) ~~Die Mitglieder des Vorstandes sowie die bestellten Referenten (§ 12 Abs 4) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksleiterkonferenz teil.~~

Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 10

Beschlussvorlage für die a.o. Hauptversammlung am 1. August 2020

§ 17: Ehrungen und Ehrenzeichen

Verdiente Mitglieder können nach Maßgabe einer von der Hauptversammlung zu beschliessenden Ehrenzeichenordnung für besondere Leistungen ausgezeichnet werden.

§ 18: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

~~Landesverband Niederösterreich des ÖVSV – ZVR Nummer: 191662971 Seite 5 von 6~~

~~11.2. Das Schiedsgericht besteht aus~~ (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Ablauf dieses Jahres endet die Mitgliedschaft dann automatisch. Einer neuerlichen Austrittserklärung bedarf es nicht. Erweiterungen der Austrittsmöglichkeit sind per Geschäftsordnung möglich.

~~Landesverband Niederösterreich des ÖVSV – ZVR Nummer: 191662971 Seite 2 von 6~~

~~e) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes befreit dieses nicht von der Zahlung eines bereits fälligen Beitrages.~~

~~d) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen eines schweren Verstoßes- Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.~~

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei

Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. ~~Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.~~

~~8. Die Vorstandsmitglieder im Einzelnen-~~

~~8.1. Der Landesleiter (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) vertritt den Verein nach außen,~~

~~insbesondere gegenüber Behörden. Er führt den Vorsitz in der Landes-Hauptversammlung und im Vorstand. Er hat für die Einhaltung der Satzungen, den Vollzug der Beschlüsse der Landes-Hauptversammlung und des Vorstandes zu sorgen, die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Schriftstücke des Vereines zu zeichnen. Betreffen Schriftstücke das Vereinsvermögen, so hat er gemeinsam mit dem Schatzmeister zu zeichnen. Er ist zur Erstattung des Rechenschaftsberichtes im Vorstand und der Landes-Hauptversammlung verpflichtet. Schließlich vertritt er den Landesverband in seiner Eigenschaft als Mitglied des Dachverbandes des ÖVSV.~~

~~8.2. Der Schatzmeister (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) Es entscheidet nach~~

~~bestem Wissen und Gewissen abzustimmen haben. Findet das Schiedsgericht, dass seine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein ist, so kann es seine Entscheidung aussetzen und die Sache der Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.~~

~~Landesverband Niederösterreich des ÖVSV – ZVR Nummer: 191662971 Seite 1 von 6~~

~~4. Die Mitgliedschaft-~~

~~4.1. § 19: Freiwillige Auflösung des Vereins~~

(1) Die freiwillige Auflösung des LV3 kann nur in einer Hauptversammlung und nur bei

Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

~~13.2. Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation~~ (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden is

Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator-Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser ~~das,~~ das nach Abdeckung der ~~Passiva,~~ Passiven verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, ~~einer Organisation zufallen, die dem ÖVSV-Dachverband oder einer anderen Organisation zufallen welche~~ gleiche oder ähnliche Zwecke wie ~~dieser Verein verfolgt. Eine der LV3 verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.~~

§ 20: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

~~14.1.~~ Alle Personenbezeichnungen, die ~~sprachlich in der männlichen~~ in diesen Statuten in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

~~F.d.R.:~~

~~Ing. Gerd Riesenhuber, BEd-
Landesleiter~~

~~Die Statuten wurden mit Bescheid vom 11.12.2013 von der Vereinsbehörde genehmigt. (A3/1022794/2010)~~

~~Landesverband Niederösterreich des ÖVSV — ZVR Nummer: 191662971 Seite 6 von 6~~

~~2. Bis dahin ist der zurücktretende Vorstand verpflichtet, zur Beschlussfassung einer Ehrenzeichenordnung bleiben die bisherigen Zweckes-~~

~~14. Bestimmungen des Punktes 10 der
Geschäftsordnung „Vergabe von Ehrenzeichen“ in Kraft
Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2020 11~~

Anzeige

Informationen ▾

Das sagen andere ▾

Fragen und Antworten ▾

Bitte bewerte diese App ▾

Bitte teile diese Seite ▾

Alternative: PDF24 Creator ▾

Weitere tolle Tools ▾

PDF24 macht PDF einfach!

Über Uns

Hilfe

Kontakt

Chrome Erweiterung

Impressum

Datenschutzerklärung

Nutzungsbedingungen



tools.pdf24.org

^^

Diese Website verwendet Cookies. Durch die weitere Nutzung der Webseite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. [Datenschutzerklärung](#)

OK